

Fachtagung der
Tierschutzombudsstelle
Steiermark



„Tierquälerei – (k)ein Kavaliersdelikt?“

25. September 2023

STEIERMARKHOF

Ekkehard-Hauer-Straße 33, 8052 Graz



Das Land
Steiermark

Programm

- 08:30 – 09:00** Registrierung und Begrüßungskaffee
- 09:00 – 09:20** Begrüßung durch Landtagspräsidentin Gabriele Kolar und
TSOP Dr.ⁱⁿ Barbara Fiala-Köck
- 09:20 – 10:05** Verletzbarkeit und ethischer Anspruch: Überlegungen zu einer
Kritik der Gewalt an Mensch und Tier
Univ.-Ass. Mag. Dr. Martin Huth, Universität Innsbruck
- 10:05 – 10:50** Drei Seiten einer Medaille??? The good, the bad and the stuff;
we do not want to talk about. Humanpsychologische Aspekte
der Mensch-Tier-Beziehung.
Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Birgit U. Stetina, Sigmund-Freud-Privatuniversität Wien
- 10:50 – 11:10** Pause
- 11:10 – 11:55** Gewaltprävention als gesamtgesellschaftliches Anliegen?
Univ. Prof. Dr. Thomas Mühlbacher, Staatsanwaltschaft Leoben
- 11:55 – 12:40** Umfassende Gewaltprävention – ein systemischer Ansatz?
Michaela Gosch, Verein Frauenhäuser Steiermark
- 12:40 – 13:25** Der Beitrag von „Tierschutz macht Schule“ zur Gewaltprävention.
Mag.^a Gertraud Findl, Verein Tierschutz macht Schule
- 13:25 – 13:35** Schlussbetrachtung

Verletzbarkeit und ethischer Anspruch: Überlegungen zu einer Kritik der Gewalt an Mensch und Tier

Martin Huth, Institut für Philosophie Universität Innsbruck

1. Einleitung

Das Konzept der Vulnerabilität¹ hat in den letzten Jahren nicht nur in moralphilosophischen Auseinandersetzungen eine Art Hochkonjunktur erlebt (Huth und Thonhauser 2020), sondern ist auch in öffentlichen Debatten zu einer zentralen Kategorie geworden. Dies lässt sich anhand der Covid-19-Pandemie verdeutlichen, im Zuge derer die Identifikation „vulnerabler Gruppen“ dazu geführt hat, dass die betreffenden Menschen durch spezifische Maßnahmen besonders geschützt worden sind, vergleichsweise frühzeitig Impfstoff erhalten haben usw. Dies zeigt uns exemplarisch, dass Verletzbarkeit eine grundlegende moralische Bedeutung hat, wobei sie freilich nicht nur Gruppen wie jener der hochaltrigen oder chronisch erkrankten Menschen vorbehalten bleibt, sondern allen leiblichen Wesen attestiert werden kann, unabhängig von ihrer konkreten Konstitution, aber auch unabhängig von Geschlecht, ethnischer Zugehörigkeit oder Spezieszugehörigkeit (daher wird immer wieder auch von einer „ontologischen“, von allen Lebewesen geteilten, schlicht zu jeder Existenz gehörigen Vulnerabilität gesprochen; Mackenzie, Rogers und Dodds 2014). Jede Ethik, freilich auch jede Bereichsethik wie etwa die Medizinethik oder die Tierethik, wird sich daher in der einen oder anderen Art und Weise davon leiten lassen müssen, wie es um die Verletzbarkeit von Körpern, aber auch von Interessen, Bedürfnissen wie jenen nach Beziehung, Genuss etc. bestellt ist. Zwar haben viele klassische Moraltheorien etwa die Autonomie im Sinne von Selbstbestimmung (Deontologie) oder auch die bewussten, also mehr oder minder expliziten Interessen (Utilitarismus) in den Vordergrund gerückt, doch scheint mir im Hintergrund doch immer die Verletzbarkeit von Ansprüchen, von Freiheit des Handelns, von freier Verfügbarkeit des eigenen Körpers, noch fundamentaler aber des Gedeihens² als solchen zu stehen. Der Schutz von Autonomie oder von Interessen – um bei diesen Beispielen zu bleiben – ist ja nur deshalb vonnöten, weil wir alle (wenn auch nicht immer in denselben Weisen, Graden und Hinsichten) vulnerabel sind.

¹ Ich verwende in diesem Text die Begriffe der Vulnerabilität und der Verletzbarkeit bzw. Verletzlichkeit synonym. Dabei verstehe ich diese Konzepte in einem weiten Sinne, d.h. nicht bloß als körperliche Verletzungsoffenheit, sondern als Möglichkeit, dass die umfassende Integrität eines Wesens in einer ihrer Dimensionen beeinträchtigt wird. Vulnerabilität unterminiert als normative Kategorie also den Dualismus von Körper und Geist. Sie ist aber damit auch keine anthropozentrische Kategorie, weil sie (vermeintlich) typisch menschlichen Fähigkeiten wie Autonomie oder Selbstbewusstsein keinen absoluten Vorrang einräumt, sondern uns ermöglicht, die von Mensch und Tier geteilte „Beeinträchtigung“ als Wurzel ethischer Verpflichtung wahrzunehmen.

² Der Begriff des Gedeihens wird rezent etwa von Martha Nussbaum (2010) stark gemacht. Dabei ist das Ansinnen leitend, eben nicht besondere (meist anthropozentrische, aber bisweilen auch ethnozentrische oder ableistische – d.h. Menschen mit Behinderung diskriminierende) Fähigkeiten wie Autonomie oder Selbstbewusstsein als Kriterium moralischer Berücksichtigungswürdigkeit heranzuziehen, sondern „bloß“ die Existenz nach Maßgabe individueller, gruppenspezifischer und speziesbedingter Bedürfnisstrukturen. Sie spricht daher sogar von einer „Würde unserer Bedürfnisse“ (Nussbaum 2010, 225).

Explizit wird aber diese „Wurzel der Moral“ aber vor allem in der feministischen Ethik, weil die betreffenden Autor:innen gerade nicht Kompetenzen bzw. Fähigkeiten ins Zentrum ihrer Überlegungen stellen, sondern eben gerade unsere Hinfälligkeit und in weiterer Folge auch Angewiesenheit (Nussbaum 2010; Mackenzie, Rogers und Dodds 2014). Judith Butlers in den letzten beiden Jahrzehnten besonders breit rezipierte Auseinandersetzung mit der Verletzlichkeit und verwandten Begriffen wie Angewiesenheit oder Prekarität (Butler 2005; 2010) legt davon besonders eindrucksvoll Zeugnis ab, wobei sie ihre Überlegungen nur in wenigen Passagen und nur andeutungsweise über den Bereich des Menschlichen hinaus und damit auch auf Tiere anwendet. Dennoch werde ich mich in der Folge an einigen ihrer Reflexionen orientieren, weil sie mir als äußerst brauchbar für eine kritische Auseinandersetzung der Gewalt an Mensch und Tieren erscheinen. Zu erwähnen ist, dass Autor:innen wie Martha Nussbaum (2010) oder Clare Palmer (2010) das Konzept der Vulnerabilität auch explizit für Tiere fruchtbar gemacht haben, dabei aber Ansätze wählen, die mir nicht in jeder Hinsicht als glücklich erscheinen, vor allem weil sie der Sichtbarkeit und Anerkennbarkeit von Verletzbarkeit wenig bis keine Aufmerksamkeit schenken; dennoch werde ich aber im weiteren Verlauf meiner Auseinandersetzung v.a. auf Palmer noch einmal zurückkommen.

2. Verletzbarkeit und Gewalt

Vulnerabilität wird häufig als intrinsische Eigenschaft eines für sich stehenden (menschlichen oder tierlichen) Individuums aufgefasst (Palmer 2010); dies klingt dann so, als gäbe es ein Subjekt, dem „auch noch“ Vulnerabilität zukäme. Dem gegenüber unterstreicht etwa Butler, dass wir erstens als *körperliche* Wesen zu verstehen sind, die nicht auf ihre geistigen Kapazitäten reduziert werden können; und zweitens, dass sich Verletzbarkeit gerade innerhalb von Beziehungen zwischen uns und anderen herstellt: „Der Körper impliziert Sterblichkeit, Verwundbarkeit, Handlungsfähigkeit: Die Haut und das Fleisch setzen uns dem Blick anderer aus, aber auch der Berührung und der Gewalt... Der Körper hat unweigerlich seine öffentliche Dimension.“ (Butler 2005, 43) Als leibliche Wesen sind wir darauf angewiesen, dass wir Nahrung und intakte Umweltbedingungen vorfinden und uns ferner in *Beziehungen* (und seien es bloß Beziehungen aufgrund von räumlicher Nähe) vorfinden, innerhalb derer unsere grundlegenden Bedürfnisse bzw. diese primäre Angewiesenheit nicht ausgebeutet werden. Wie wir anhand der anhaltenden Diskussionen, welche Zuchtlinien bei Hunden und Katzen, welche Praktiken in der Nutztierhaltung (man denke an das Enthornen, den Kastenstand etc.), ermessen können, ist es auch immer eine Frage gesellschaftlicher Aushandlungsprozesse, was wir eigentlich unter Ausbeutung bzw. unter Gewalt verstehen. Damit soll aber auch deutlich werden, dass das Ignorieren, das Verleugnen, die Unsichtbarmachung der Verletzbarkeit (Stichwort: es ist ja bloß ein Tier) sich schon als Dimensionen der Gewalt verstehen lassen – und nicht erst tatsächliche Übergriff oder die tatsächliche Vernachlässigung als tätige Unterlassung.

Wichtig erscheint in diesem Zusammenhang, dass es weder eine Verletzbarkeit noch eine Gewalt „an sich“ gibt, die unabhängig von sozialen (Macht-)Strukturen, Relationen und Umweltbedingungen verstanden werden kann. Hierfür kann Palmer (2010) als Gewährsfrau herangezogen werden, zumal sie in ihrer Variante des tierethischen Relationalismus³ deutlich macht, dass Verhältnis und Verantwortung eng miteinander verknüpft sind. Der Autorin zufolge macht es einen eminenten Unterschied, ob wir uns mit Tieren konfrontiert

³ In der Tierethik wird seit einiger Zeit zwischen moralischem Individualismus und Relationalismus unterschieden (Huth 2020); während moralische Individualist:innen wie etwa Peter Singer, Tom Regan oder Jeff McMahan individuelle Eigenschaften bzw. Fähigkeiten (v.a. kognitive Fähigkeiten, Bewusstsein oder Selbstbewusstsein und die sich damit verbindenden Interessen) als Grundlage moralischer Obligation betrachten, sehen Relationalist:innen das jeweilige Verhältnis zwischen Mensch und Tier als ausschlaggebend.

sehen, die direkt von uns abhängig sind (Haustiere, d.h. sowohl Nutz- als auch Heimtiere), oder mit jenen, die zumindest vermeintlich von uns unabhängig sind (Wildtiere). Während aus der Haltung von Tieren eine besondere Verantwortung erwächst, die auch positive Verpflichtungen der Fürsorge mit einschließt (*care attitude*), haben wir Wildtieren gegenüber negative Pflichten (*laissez-faire attitude*), d.h. wir sollen ihnen gegenüber nicht aktiv gewalttätig sein, Fürsorge wäre dann schon „supererogatorisch“, also verdientlich, aber nicht etwas, was wir tun *sollen* (niemand wird als Unmensch gebrandmarkt, wenn sie/er Vögel im Garten im Winter nicht füttert – sehr wohl aber jene Person, die ihren Hund nicht füttert). Die unterschiedlichen Abhängigkeits- bzw. Machtbeziehungen zwischen Menschen und Tieren sind es also, die hier bestimmend sind für moralische Verpflichtung, aber auch dafür, was wir als Gewalt verstehen würden.

3. Zur Anerkennung von Vulnerabilität

Verletzbarkeit als ontologische Kategorie ist Ingrediens der Existenz als solcher (Mackenzie, Rogers und Dodds 2014). Aber die bloße (und eigentlich auch triviale) Versicherung, wir seien alle – ob Mensch oder Tier – verletzbar, ist bei weitem noch nicht hinreichend dafür, um die moralische Bedeutung der Verletzbarkeit zu ermessen und ihr gerecht werden zu können; dies ist schon anhand der Unterscheidungen von Palmer hinsichtlich unterschiedlicher Verpflichtungen angesichts unterschiedlicher Tiere zumindest ansatzweise deutlich geworden.⁴ Vielmehr könnte eine der Wurzeln sowohl von Vulnerabilität als auch von Gewalt auf struktureller Ebene zu finden sein, wie mit Rekurs auf Butler (2010) sowie Johan Galtung (der den Begriff der strukturellen Gewalt geprägt hat; 1969) festgestellt werden kann. Die öffentliche Dimension des Körpers, von der Butler spricht, ist nicht nur darauf beschränkt, dass wir den (zudringlichen) Blicken und den (in Schlägen ausartenden) Berührungen anderer ausgeliefert sind, sondern dass Körper kulturell geprägten Auffassungen sowie (sozial)politischen Entscheidungen unterworfen sind. Diese Entscheidungen scheinen oftmals darauf zu beruhen, dass „man“ verschiedenen Formen und Graden der Vulnerabilität je unterschiedlich begegnet; so scheint es eine Selbstverständlichkeit zu sein, menschliche Vulnerabilität (zumindest gemeinhin) höher zu gewichten als tierliche, jene von Heimtieren höher zu gewichten als jene von Nutztieren. Diese sozial geteilten Selbstverständlichkeiten beruhen auf Strukturen, die Butler *recognizability*, d.h. Anerkennbarkeit nennt (Butler 2010). Deutlich soll vor allem werden, dass wir die Verletzlichkeit von Tieren oftmals nicht bloß anhand ihrer konkreten Leidensfähigkeit berücksichtigen, sondern vermittelt durch soziale Bedeutungen, die Tiere jeweils haben. In eine ähnliche Richtung weisen Überlegungen von Autor:innen wie Cora Diamond (1978) oder Alice Crary (2010), die ebenfalls als Protagonistinnen des sog. Relationalismus verstanden werden können. Nun geht es aber nicht mehr um asymmetrische Beziehungen bzw. Machtbeziehungen zwischen konkreten Menschen und Tieren, die (wie bei Palmer) Abhängigkeit und Verantwortung generieren, sondern eben darum, in welcher Beziehung wir als Mitglieder einer menschlichen Gesellschaft zu unterschiedlichen „Kategorien“ oder Klassen von Tieren stehen. Dieses sog. *argument from kind* besagt also, dass wir die Vulnerabilität von „Schädlingen“ anders auffassen als jene von Heimtieren oder auch von Wildtieren. Was im Zuge der Schädlingsbekämpfung etwa mit Ratten gemacht werden darf – „Slow-acting poison, neck-breaking spring traps, and body-fixating glue traps are some of the methods used in pest-management“ (Nieuwland und Meijboom 2021, 302) – würde uns im Umgang mit Ratten als Haustieren oder gar Hunden und freilich auch Wildtieren

⁴ Beim Menschen ist uns das in gewisser Weise auch selbstverständlich: Die Ausbeutung oder der Missbrauch etwa von Kindern oder Menschen mit Behinderung erscheint uns als besonders gewalttätig bzw. als besonders verwerflich.

wohl niemals als legitim erscheinen. Damit ist aber auch angezeigt, dass ein und dieselbe Praxis in unterschiedlichen Kontexten entweder als gleichsam notwendig (bzw. nicht der Rede wert) oder aber als eminent gewalttätig aufgefasst wird. Was in der Ausübung menschlicher Macht über Tieren als Gewalt oder Missbrauch erscheint, hängt oftmals also von diesen gesellschaftlichen Strukturen ab.

Ich möchte zur weiteren Verdeutlichung dieser Überlegungen noch einmal zur Pandemie als Beispiel zurückkehren. Bald nach Beginn der Pandemie und den dagegen gerichteten Maßnahmen konnte man den Eindruck gewinnen, dass sich plötzlich ein Kaleidoskop der Vulnerabilität öffnet: Waren es zunächst v.a. hochaltrige Menschen oder solche mit supprimiertem Immunsystem, so rückten bald auch andere Gruppen ins Zentrum der Aufmerksamkeit. Hier ist besonders wichtig, dass die Aufmerksamkeit auf Verletzbarkeit ebenso wie ihre Anerkennung notgedrungen gewisse Formen der Vulnerabilität ausschließt oder zumindest an den Rand drängt. Eine Aufmerksamkeit, die alles einschliesse, würde aufhören, noch Aufmerksamkeit zu sein; wer besonders vulnerable Gruppen identifiziert, muss andere Gruppen als weniger fürsorgebedürftig ansehen. Dadurch gibt es auch immer wieder Konflikte darum, wessen Verletzbarkeit (mehr) zählt. Dabei waren es freilich nicht nur Menschen, deren Vulnerabilität als unmittelbar oder mittelbar durch Maßnahmen wie social distancing, Maskentragen oder Schließungen von Institutionen sichtbar wurde. Schnell wurde ersichtlich, dass auch Tiere an Covid-19 erkranken und dadurch ebenfalls zu Patient:innen werden konnten, denen veterinärmedizinische Hilfe zukommen sollte. Schon relativ früh 2021 wurden etwa Zootiere geimpft (Die Zeit 2021), während die überwiegende Mehrzahl der Menschen (selbst in Industrieländern) noch keinen Zugang zu Impfstoff hatte. Hieran wird exemplarisch deutlich, dass die Vulnerabilität von Tieren durchaus einen anerkannt hohen Stellenwert haben kann, dem auch praktisch Rechnung getragen wird.

Allerdings wurden im November 2020 etwa 17 Millionen Nerze in Dänemark gekeult, um eine auf den Menschen übertragbare Virusvariante möglichst zu eliminieren, die den Erfolg der ersten Impfstoffe womöglich gefährdet hätte. Hieran und an der öffentliche Darstellung dieser Begebenheit wird zweierlei deutlich: Erstens hatten die betreffenden Nerze keine Namen und kein individuelles Aussehen. Im Unterschied dazu erfuhr man in den Medien etwa von Gorilla Winston, wohnhaft im Zoo von San Diego, weil er im Jänner 2020 mit dem Corona-Virus infiziert war, worauf die ersten Impfungen für Zootiere in den USA nicht mehr lange auf sich warten ließen (Die Zeit 2021). Damit wird exemplarisch deutlich, welche praktischen Implikationen die Anerkennbarkeit von Vulnerabilität haben kann. Zweitens gab es ähnliche Vorkommnisse wie in Dänemark auch in anderen Ländern (etwa den Niederlanden; Lu et al. 2021), im kollektiven Gedächtnis geblieben sind – trotz ähnlicher Keulungszahlen – allerdings vornehmlich die Nerze in Dänemark.

4. Ist es Gewalt?

Die strukturelle Anerkennbarkeit von Vulnerabilität geht Hand in Hand mit einer strukturellen Anerkennbarkeit von Gewalt als solcher. Während im Kontext von Übergriffen auf oder der Vernachlässigung von Heimtieren immer wieder der Begriff der Gewalt verwendet wird, scheint dies im Zusammenhang mit Nutztieren oder gar Schädlingen deutlich weniger häufig der Fall zu sein. Hier wird von Gewalt vornehmlich dann gesprochen, wenn es tatsächlich zu für unser Verständnis übertriebenen oder „unnötigen“ Handlungen oder grobe Vernachlässigung kommt, „legitime Nutzungsformen“ der Tiere bzw. ihrer Körper bis hin zu deren Tötung werden unter anderen Begrifflichkeiten verhandelt.

Hierzu noch ein weiteres Beispiel: Mitarbeiter:innen in Schlachthöfen werden zumeist nicht als (von Berufs wegen) gewalttätig verstanden; denn Gewalt hat ja angesichts der Strukturen der Anerkennung von Vulnerabilität, die gewisse Handlungsformen als legitim, andere als illegitim oder auch anomal erscheinen lässt, einen Charakter der Außerordentlichkeit (Staudigl 2015). Auch wenn die Tätigkeit im Schlachthof mittlerweile an selbstverständlicher sozialer Akzeptanz eingebüßt hat und die Beschäftigten sehr wohl den Eindruck haben, sich für Ihren Beruf rechtfertigen zu müssen (Sebastian 2013), so gilt ihre Arbeit immer noch als legitim bzw. notwendig.

Nichtsdestotrotz gibt es bei Schlachthofmitarbeiter:innen eine signifikant erhöhte Prävalenz von Depression, Angststörungen, aber auch eine erhöhte Rate an Kriminalität (Slade und Alleyne 2023). Die Psychopathologien zeigen uns relativ deutlich, dass die sozial bestätigte Legitimität des Tötens von Tieren angesichts des Tötungsaktes nicht mehr (oder vielleicht auch niemals) ganz hält, was sie verspricht. Denn das Betroffensein durch die Gewalt am Tier, auch wenn sie nicht direkt als solche bezeichnet wird, scheint die Beschäftigten sehr wohl zu tangieren. Verletzbarkeit und Gewalt können also nicht einfach zur Seite geschoben und vollständig ignoriert werden, sondern betreffen uns. So gesehen mag es zwar eine ungleiche Anerkennbarkeit von Verletzbarkeit geben, aber dennoch sucht sie uns heim und lässt Zeug:innen und Täter:innen nicht unberührt. Dies drückt sich bei Theodor Adorno folgendermaßen aus:

Die stets wieder begegnende Aussage, Wilde, Schwarze, Japaner glichen Tieren, etwa Affen, enthält bereits den Schlüssel zum Pogrom. Über dessen Möglichkeit wird entschieden in dem Augenblick, in dem das Auge eines tödlich verwundeten Tiers den Menschen trifft. Der Trotz, mit dem er diesen Blick von sich schiebt — „es ist ja bloß ein Tier“ —, wiederholt sich unaufhaltsam in den Grausamkeiten an Menschen, in denen die Täter das „nur ein Tier“ immer wieder sich bestätigen müssen, weil sie es schon am Tier nie ganz glauben konnten. (Adorno: 2003, 118f.)

Die Beschwichtigung, dass ein Lebewesen ja „nur“ ein Tier sei, funktioniert also nur bedingt, wir können die Verletzbarkeit nicht einfach wegerklären oder durch Leugnung inexistent machen; und gerade unsere eigene Vulnerabilität ist es, die uns für die Verletzbarkeit anderer öffnet (denn gerade dadurch führt das Tieretöten potenziell auch zu psychischer Belastung). Wichtig erscheint mir in diesem Zusammenhang vor allem, dass gerade diese unsere Berührbarkeit, die das „nur ein Tier“ nicht zulässt, die Möglichkeit eröffnet, traditionelle Umgangsweisen mit Tieren (im Zweifelsfall natürlich auch mit Menschen) in Frage zu stellen. Dadurch war es möglich, dass in den letzten Jahrzehnten die Kritik an der Nutztierhaltung (v.a. der Massentierhaltung) und dem Konsum von Tieren, an der Zootierhaltung, der Jagd – lauter Praktiken, die in unserer und anderen Kulturen breit etabliert sind und die gewisse Formen der Ausbeutung von Verletzbarkeit nach sich ziehen können – immer weiter gewachsen ist.

Ferner zeigt sich im oben erwähnten Text von Slade und Alleyne auch der sog. violence link, der in der Literatur schon seit geraumer Zeit beschrieben wird (Emmett et al. 2021). Die erhöhte Kriminalitätsrate, von der die Autorinnen in ihrer Studie sprechen, lässt sich plausiblerweise nicht dadurch erklären, dass v.a. habituelle Gewalttäter:innen in Schlachthöfen arbeiten. Vielmehr scheinen hier entweder im gewalttätigen Umgang mit anderen die Grenzen aufzuweichen bzw. Gewalt und Verletzbarkeit durch Abstumpfung vielleicht nicht mehr in üblicher Schärfe erfahren zu werden; oder aber die Gewalt über den Schlachthof hinaus ist ein Ausdruck einer psychischen Belastung, die vielleicht als solche gar nicht wahrgenommen wird – eben weil Vulnerabilität, aber auch Asymmetrien in Beziehungen nicht mehr in ihrer Tragweite in den Blick kommen. Umso mehr spricht dafür, Verletzbarkeit und Gewalt als etwas zu thematisieren, das

nicht außerhalb unserer Lebenswelt liegt, sondern zwar als außerordentlich erscheint, aber dennoch Ingre-diens des Miteinanders von Menschen und von Mensch und Tier ist. Daher sollte sie weniger verschwie-gen als explizit gemacht werden, um sie so auch greifbarer und damit auch minimierbar zu machen.

5. Schlussbemerkung

Ich habe in diesem kurzen Artikel nirgends behauptet, dass es zu einem Ende jeglicher Gewalt an Tieren (oder Menschen) kommen könne oder solle. Wenn erstens die Beobachtung zutreffend ist, dass es immer ein mehr oder weniger exklusives und selektives Relief der Sichtbarkeit und Anerkennbarkeit von Vulne-rabilität gibt, und wenn zweitens Vulnerabilitäten miteinander interferieren und ggf. gegeneinander stehen (was in der Pandemie zweifellos immer wieder der Fall war und gesundheitspolitische Entscheidungen heikel gemacht hat), dann kann eine solche Forderung nur als naive Illusion identifiziert werden. Zwar soll dies umgekehrt nicht – *horribile dictu* – jegliche Gewalt an Mensch und Tier als unproblematisch darstellen oder gar rechtfertigen, aber doch deutlich machen, dass eine gewaltfreie Welt uns als Ziel-vorstellung gar nicht in jeder Hinsicht dienlich sein kann. Vielmehr scheint mir ein Bewusstsein für die Unausweichlichkeit der Gewalt angesichts konkurrierender Vulnerabilitäten eher dafür geeignet, einen reflektierten Umgang damit zu finden und die Gewalt zu minimieren – und vor allem die Sichtbarkeit und Unsichtbarkeit unterschiedlicher Formen von Gewalt wahrzunehmen.

Drei Seiten einer Medaille???

The good, the bad and the stuff we do not want to talk about. Humanpsychologische Aspekte der Mensch-Tier-Beziehung.

Birgit Ursula Stetina, Sigmund-Freud-Privatuniversität Wien

„Alle Form von Gewalt ist ein tragischer Ausdruck unerfüllter Bedürfnisse“ Marshall B. Rosenberg

Menschen und Tiere sind seit Anbeginn der Menschheit miteinander verbunden. Die Ausgestaltung der Beziehung ist durch Ambivalenzen, Ambiguitäten und außerdem einen starken zeitlichen Wandel gekennzeichnet. Heutzutage lieben, hassen, essen (siehe Bestseller von Hal Herzog) aber auch quälen Menschen Tiere auf vielen Ebenen (anfangen von der Qualzucht bis hin zur aktiven Tierquälerei).

Insgesamt zeigt sich die Forschung zum Thema Mensch-Tier-Beziehungen nach wie vor eher einseitig mit vorrangigem Interesse an der Untersuchung der positiven Auswirkungen der (Haus)Tiere auf Menschen und der Analyse von biologischen, psychologischen und sozialen Auswirkungen von Tieren auf das menschliche Wohlbefinden. Diese können laut Studien sowohl bei Tierhalter:innen als auch in kurzen Begegnungen mit Tieren, wie beispielsweise während tiergestützten Interventionen, beobachtet werden (zB Beck & Katcher, 2003). Die wichtigsten bio-psycho-sozialen Effekte, die in diesem Zusammenhang erforscht wurden, werden in der folgenden Grafik veranschaulicht:

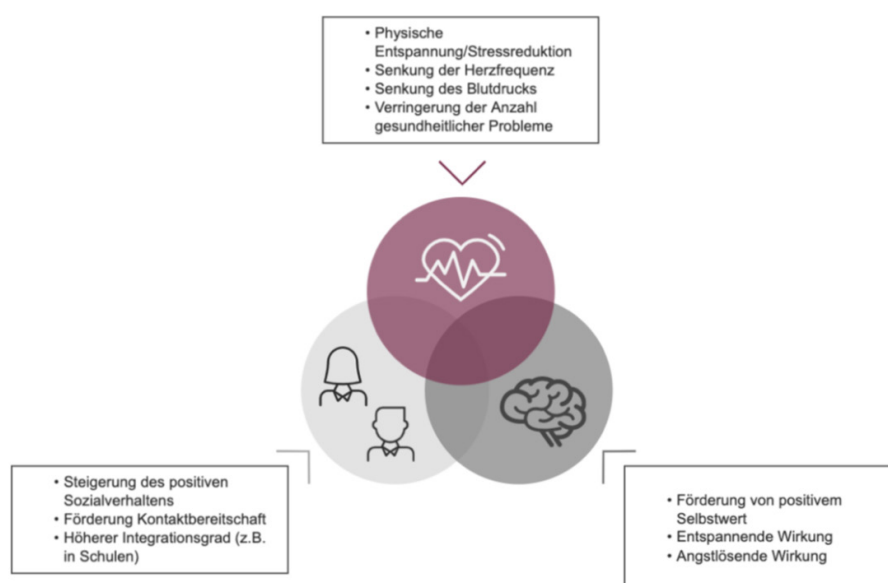


Abbildung 1: Positive bio-psycho-soziale Effekte von Haustieren (Krouzecky & Stetina, 2022)

Die dargestellten wissenschaftlichen Erkenntnisse führten über die Jahre zu der generellen Überzeugung, dass die Beziehung zu Tieren nützlich für das bio-psycho-soziale Wohlbefinden des Menschen ist. In der Mensch-Tier-Beziehungs-Forschung spricht man in diesem Zusammenhang von dem sogenannten „Haustier-Effekt“ (original: pet-effect), welcher alle (vermeintlichen) Vorteile zusammenfasst, die in der Beziehung zwischen Menschen und ihren Haustieren sichtbar werden (Allen, 2003). Stressreduktion, Stimmungsaufhellung, besserer Selbstwert und andere wichtige positive Effekte stehen im Vordergrund (Mubanga et al., 2017; Olbrich, 2009). Die Botschaft, die darauf aufbauend manchmal durch Medien vermittelt wird, geht bis zur vereinfachten Darstellung: „Tiere machen glücklich und gesund.“

Eine sehr attraktive, aber auch einseitige Idee, denn mittlerweile ist klar, dass es viele konträre Ergebnisse gibt in Bezug auf die Wirkung der Tiere auf Menschen. Konzeptionell wird das Phänomen als Pet-Effect-Paradox (Herzog, 2022) beschrieben. Eigene Studien der Forschungsgruppe zeigen, dass Tierhaltung speziell bei Personen die vorbelastet sind, zu einer schwer bewältigbaren Herausforderung führen kann. Eine der Studien zeigt, dass Tierhalter:innen, welche an Long-Covid erkrankt sind, ihre Tiere teilweise als zusätzliche Belastung empfinden. Diese Wahrnehmung wird einerseits durch Sorgen rund um das Tier, andererseits aber auch durch die eingeschränkte Versorgungsmöglichkeit von diesem ausgelöst (Krouzecky et al., 2022). Die Untersuchung bestätigt damit andere Erkenntnisse seit dem Beginn der Pandemie, die zeigen, dass die Haltung von Haustieren in Stresssituationen eine zusätzliche Belastung zu sein scheint (Philipou et al., 2021). Ergebnisse zeigen in diesem Zusammenhang auch, dass Tierhalter:innen während der Pandemie stärker ausgeprägte Symptome einer Depression, ein höheres Maß an emotionalem Stress und eine geringer ausgeprägte Lebensqualität aufweisen als Personen, die während der Pandemie keine Haustiere halten (Wells et al., 2009). Diese Erkenntnisse finden in den Medien kaum Beachtung, nach wie vor ist die rein positive Sichtweise vorherrschend, die eine differenzierte Auseinandersetzung mit dem Thema erschwert (zB Herzog, 2022).

Offensichtlich ist, dass es zahlreiche gut untersuchte positive Effekte von Tieren auf den Menschen gibt. Relativ neu sind die Erkenntnisse, dass es sich dabei nicht um allgemein gültige positive Effekte handelt. Eigene Untersuchungen der Arbeitsgruppe konnten als einen der erklärenden Faktoren bisher neben der grundlegenden Belastung, die in den Pandemie-Studien gezeigt werden konnte, die „Verantwortung in der Tierhaltung“ herausfiltern. Im so genannten „Aunty-Phänomenon“ (Krouzecky & Stetina, 2023) wird erklärt, warum es bei geringerer Verantwortung psychologisch gut erklärbar ist, dass positive Effekte durch die Anwesenheit von Tieren, in tiergestützter Intervention und anderen Interaktionen (die wenig von Verantwortung gekennzeichnet sind oder die Personen manchmal gar keine Verantwortung für das Tier übernehmen müssen) nachgewiesen werden können. Sobald aber die Verantwortung spürbar wird und dadurch auch die damit zusammenhängende Belastung mehr, nimmt der positive Effekt ab und es werden in manchen Untersuchungen sogar negative Effekte dokumentierbar. Nachdem sich der Stellenwert des Haustieres klar in den letzten 10 bis 20 Jahren in Richtung eines Familienmitgliedes verfestigt hat, liegt dadurch der Vergleich zu Familienstruktur nah. Eine verwandte Person, ähnlich einer Tante, hat die Möglichkeit die positiven Aspekte einer Interaktion zu genießen, wissend, es handelt sich um eine vorübergehende Verantwortung mit einem klar definierten Ende. Es kann daher interpretiert werden, dass die positiven Effekte bei tiergestützter Intervention durch das Aunty-Phänomenon (die Tatsache, dass nur begrenzt, bis gar nicht Verantwortung übernommen werden muss) begünstigt werden. Weitere potenzielle Mediator-Variablen werden laufend untersucht.

Wenn wir nun den weiteren Schritt gehen und den Effekt des Menschen auf das Tier betrachten, haben wir zahlreiche Problembereiche (zB Animal Hoarding, Tierquälerei), die an viele Stellen angeführt werden. Viele der Problembereiche haben mit Gewalt zu tun. Für die Psychologie ist neben der Kategorisierung der Gewalt, wie beispielsweise ob es sich um aktive oder passive Tierquälerei handelt, vor allem die Konstruktbildung für Erklärungsmodelle relevant. In diesem Fall versucht die Humanpsychologie Erklärungsmodelle für das menschliche Sozialverhalten zu finden und greift dabei auf unsere Interaktionsmuster im Umgang mit Tieren zurück. „Wie entwickelt sich gewalttätiges Verhalten?“ ist dabei eine der Kernfragen. Hierbei ist zu Beginn die „Macdonald triad“ oder „homicidal triad“ oder „dark triad“ zu nennen. Damit ist ein Set aus drei Verhaltensweisen gemeint, von denen angenommen wurde, dass, wenn alle drei oder eine Kombination von zwei zusammen vorhanden sind, dies für spätere gewalttätige Tendenzen vorhersagt oder mit ihnen in Verbindung gebracht wird, insbesondere in Bezug auf Serielikte. Die Triade wurde erstmals 1961 von dem Psychiater J.M. Macdonald in seinem Buch „The murderer and his victim“ und in „The Threat to Kill“, einem Artikel aus dem Jahr 1963 im American Journal of Psychiatry vorgeschlagen – basierend auf Interviews mit 100 Patienten im Colorado Psychopathic Hospital in Denver, Colorado. Alle Patienten hatten als Erwachsene Gewalt angedroht, berichtet der Forscher, nicht unbedingt begangen. Aus methodischer Sicht muss also erwähnt werden, dass es sich um eine homogene kleine Stichprobe handelt. Macdonald fand Tierquälerei, Feuerlegen und Bettnässen ab einem bestimmten Alter in der Lebensgeschichte mit späterem gewalttätigem Verhalten, insbesondere mörderischem Verhalten und sexuell übergriffigem Verhalten. Nach wie vor wird in dem Bereich weiter geforscht und in der Regel wurde festgestellt, dass ein oder zwei Komponenten mit Gewalt korrelieren, in den meisten Fällen ist Tierquälerei eine der genannten Komponenten. Ob die Überlegungen von Macdonald hinreichend sind wird bis heute diskutiert klar ist aber: „alles, was etwas so Ernstes wie Mord oder gewalttätiges Verhalten vorhersagen und verständlicher machen kann, verdient die Aufmerksamkeit von Klinikern und Forschern [...]“ (Walters, 2017).

Weiters wird die so genannte (Violence) Graduation Hypothesen oder Progression Hypothesen diskutiert. Die Hypothese besagt, Tierquälerei führt direkt zu zwischenmenschlicher Aggression, indem sie als Auftakt oder Probelauf für Aggressionen gegen Menschen dient (Wright & Hensley, 2003). Diese Hypothese wird teilweise durch Studien unterstützt. Einerseits gibt es grundlegend Belege für „violence graduation“ (z.B. Hensley & Tallichet, 2009), in eigenen forensischen Studien mit Straftätern haben wir dies als Gewalttatenbandbreite bezeichnet (Stetina et al, unveröffentlicht). Auch konnten unsere eigenen Studien zeigen, dass sowohl selbst durchgeführte Tierquälerei als auch beobachtete Tierquälerei bei Straftätern mit einer höheren Gewalttatenbandbreite zu finden ist. Andererseits belegen Untersuchungen, dass Tierquälerei vermutlich nicht-aggressive Straftaten ebenso wie Gewaltstraftaten vorhersagt (z. B. Ascione, 2001, Walters, 2013, 2014). Walters (2017) erklärt dazu, dass Tierquälerei als Marker für Furchtlosigkeit und gefühllos-emotionslose Eigenschaften dient.

Ein weiterer Begriff muss in dem Zusammenhang noch genannt werden: The Link. Es werden signifikante Zusammenhänge zwischen Tierquälerei, Kindesmisshandlung und Kindesvernachlässigung, häuslicher Gewalt, Misshandlung älterer Menschen und anderen Formen von Gewalt festgestellt. Forscher:innen bestätigen, dass die Misshandlung von Tieren nicht mehr als isolierter Vorfall angesehen werden kann, der ignoriert werden darf: Gewalt gegen Tiere ist oft ein Indikator oder ein Prädiktor für Kriminalität und ein Warnzeichen dafür, dass andere Familienmitglieder im Haushalt möglicherweise nicht sicher sind. Die entsprechenden Forschungsgruppen nennen dies eine artenübergreifende Vernetzung verschiedener Formen von Gewalt. Phil Arkow (2023) betont dass Fachleute, die mit Opfern von Gewalt in der Familie zu

tun haben, nicht überrascht sind, wenn sie erfahren, dass diese Taten oft miteinander verbunden sind und dass verschiedene Organisationen mit denselben Familien zusammenarbeiten. Er betont, dass es unser Ziel sein sollte Tierquälerei nicht mehr zu verharmlosen, sondern Tierquälerei als so genannten „sentinel indicator“, „die Spitze des Eisbergs“ zu sehen und damit oft als das erste Anzeichen für andere Gewalt in der Familie und in der Gemeinschaft. „Vorsätzlicher Missbrauch in jeglicher Form sollte ernst genommen werden. In dem Wissen, dass es einen Zusammenhang gibt, müssen die Behörden, die an der Prävention von Gewalt in der Familie beteiligt sind, zusammenarbeiten, um eine effektivere, artenübergreifende Reaktion zu finden.“ (National Link Coalition, 2023)

International ist also klar, es braucht Strategien und Veränderungen auf vielen Ebenen. Ein Blick in den angloamerikanischen Raum erlaubt einen Vorgeschmack wie gut die Entwicklung von Best-Practice Vorgehensweisen in der Intervention eine Veränderung erzielen kann. Der Pionier Phil Arkow präsentiert in monatlichen Updates auf der Webseite des National Resource Center on The Link between Animal Abuse and Human Violence aus North Carolina die wesentlichen Veränderungen und Errungenschaften zum Thema. Daraus kann abgeleitet werden welche Voraussetzungen für die Umsetzung eines gemeinsamen multiprofessionellen „Action Plans“ notwendig sind, um tatsächlich auch auf politischer Ebene Veränderung zu erzielen und Zusammenarbeit überhaupt zu ermöglichen. Bis dato ist keine ausreichende Struktur vorhanden Es braucht dazu Einzelpersonen, Organisationen, Behörden aus den handelnden Bereichen die

- gesprächsbereit sind
- Ressourcen (personeller Natur) zur Verfügung stellen zur
- Entwicklung eines gemeinsamen Plans unter
- Einbeziehung aller Stakeholder:innen und psychosozialer Unterstützungsangebote einen
- Action Plan erstellen inklusive
- schriftlicher Darlegung und aller Kontaktdetails.

Zusammenfassend muss angeführt werden, dass Gewaltprävention gesamtgesellschaftlich eine der aktuell vielschichtigen Herausforderungen ist, mit der wir konfrontiert sind. Neben der Schulung von Pädagog:innen, Psycholog:innen, Psychotherapeut:innen, Veterinär:innen und Personen der Exekutive und Legislative braucht es konkrete Pläne zu Umsetzung. Diese konkreten Pläne zur Umsetzung müssen darauf aufbauen, dass anerkannt wird, dass die Ausgestaltung der Mensch-Tier-Beziehung eine große Bedeutung für unsere Gestaltung auf zwischenmenschliche Beziehungen hat und sogar als Symptom im differentialdiagnostischen Prozess einen bisher vernachlässigten Wert hat. Sobald diese Anerkennung gegeben ist, wird klar, dass eines der Kernthemen die Emotionsregulation darstellt. Dazu gibt es eine große Bandbreite an Strategien. Durch die Förderung der Emotionsregulation, die Implementierung präventiver Maßnahmen an Schulen, die Anerkennung von Gefühlen und die Anwendung gewaltfreier Kommunikation können wir dazu beitragen, eine Kultur des Respekts, der Empathie und der Konfliktlösung zu schaffen. Gewaltprävention erfordert eine kollektive Anstrengung, bei der Bildung, Sozialisation und zwischenmenschliche Fähigkeiten ineinandergreifen, um eine friedlichere und harmonischere Gesellschaft zu gestalten. Beginnen müssen wir aber damit, dass klar wird, dass Gewalt gegen Tiere ein Muster des Umgangs mit unserer Umwelt darstellen kann. Wenn wir dies stillschweigend (oder auch tabuisierend) zulassen, ist damit nicht „nur“ das Tier, sondern die Gesellschaft als solches gefährdet. Vielleicht lässt dieser Ansatzpunkt aufhören.

Literaturauswahl

Allen, K. (2003). Are Pets a Healthy Pleasure? The Influence of Pets on Blood Pressure. *Current directions in psychological science*, 12(6), 236-239. <https://doi.org/10.1046/j.0963-7214.2003.01269.x>

Ascione, F. R. (2001). *Animal abuse and youth violence*. Washington, DC: U.S. Department of Justice, Office of Justice Programs.10.1037/e304142003-001

Beck, A. M., & Katcher, A. H. (2003). Future directions in human-animal bond research. *American behavioral scientist*, 47(1), 79-93.

Hensley, C., & Tallichet, S. E. (2009). Childhood and adolescent animal cruelty methods and their possible link to adult violent crime. *Journal of Interpersonal Violence*, 24, 147–158. doi:10.1177/0886260508315779

Herzog, H. (2010). *Some We Love, Some We Hate, Some We Eat: Why It's So Hard to Think Straight About Animals*. Harper Collins.

Herzog, H. (2021). Are Pets as Good for Us as We Think They Are? *Psychology Today*. <https://www.psychologytoday.com/us/blog/animals-and-us/202109/are-pets-good-us-we-think-they-are> (accessed on August 14th 2023)

Herzog, H. (2022). What You Didn't Know About Having a Pandemic Pet. *Psychology Today*. Available online: <https://www.psychologytoday.com/us/blog/animals-and-us/202205/what-you-didnt-know-about-having-pandemic-pet> (accessed on 23. July 2022).

Krouzecky, C. & Stetina, B.U. (2022). Haustierhaltung und Long-COVID. *Green Care*, 9(4), 27-29.

Krouzecky, C. & Stetina, B.U. (2022). Tierische Begleitung während der Pandemie. *Green Care*, 9(4), 24-26.

Krouzecky, C. & Stetina, B.U. (2023, June 16th). The “Aunty-Phenomenon” – Distinctive Caring Behaviors and its Effects on the Human-Animal Bond. Oral presentation at the 32nd International Society for Anthrozoology Conference. *Anthrozoology: The Spectrum of Human-Animal Interactions and Relationships*. June 15th-18th, 2023 Edinburgh, Scotland.

Krouzecky, C., Aden, J., Hametner, K., Klaps, A., Kovacovsky, Z., & Stetina, B. U. (2022). Fantastic Beasts and Why It Is Necessary to Understand Our Relationship—Animal Companionship under Challenging Circumstances Using the Example of Long-Covid. *Animals*, 12(15), 1892.

Mubanga, M., Byberg, L., Nowak, C., Egenvall, A., Magnusson, P. K., Ingelsson, E., & Fall, T. (2017). Dog ownership and the risk of cardiovascular disease and death—a nationwide cohort study. *Scientific reports*, 7(1), 1-9.

Olbrich, E. (2009). Mensch-Tier-Beziehungen. Handbuch Persönliche Beziehungen, 353-379.

Phillipou, A.; Tan, E.J.; Toh, W.L.; Van Rheezen, T.E.; Meyer, D.; Neill, E.; Rossell, S.L. Pet ownership and mental health during COVID-19 lockdown. *Aust. Vet. J.* 2021, 99, 423–426.

Walters, G. D. (2013). Testing the specificity postulate of the violence graduation hypothesis: Meta-analyses of the animal cruelty-offending relationship. *Aggression and Violent Behavior*, 18, 797–802. doi:10.1016/j.avb.2013.10.002

Walters, G. D. (2014). Testing the direct, indirect, and moderated effects of childhood animal cruelty on future aggressive and non-aggressive offending. *Aggressive Behavior*, 40, 238–249. doi:10.1002/ab.21514

Walters, G.D. (2017). Animal cruelty and firesetting as behavioral markers of fearlessness and disinhibition: putting two-thirds of Macdonald's triad to work, *The Journal of Forensic Psychiatry & Psychology*, 28:1, 10-23, DOI: 10.1080/14789949.2016.1244856

Wells, D. L. (2009). The effects of animals on human health and well-being. *Journal of social issues*, 65(3), 523-543.

Wright, J., & Hensley, C. (2003). From animal cruelty to serial murder: Applying the graduation hypothesis. *International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology*, 47, 71–88. doi:10.1177/0306624X02239276

Gewaltprävention als gesamtgesellschaftliches Anliegen? Welchen Beitrag kann und soll das gerichtliche Strafrecht leisten?

Thomas Mühlbacher, Staatsanwaltschaft Leoben

Jede Gesellschaft gibt sich Regeln, die auf ihren Wertvorstellungen beruhen und ein friedliches Zusammenleben gewährleisten sollen. Namentlich die Ausübung von Gewalt ist in modernen Gesellschaftsordnungen dem Staat vorbehalten. Dieser darf sie nur unter strengen rechtlichen Voraussetzungen unter strikter Wahrung der Verhältnismäßigkeit ausüben, um die ihm übertragene Schutzfunktion zu gewährleisten. Die Durchbrechung des Gewaltmonopols des Staates ist in einer so organisierten Gesellschaft nur in raren, klar definierten Ausnahmefällen – etwa bei Notwehr oder Nothilfe, wenn staatliche Hilfe zu spät käme – notwendig und daher zulässig.

Nicht jedes abweichende Verhalten führt zu einer staatlichen Reaktion. Es wäre auch schlicht unmöglich, deviantes Verhalten in jedem Fall zu definieren. Was in einer Gesellschaftsgruppe verpönt ist, kann von der Gesamtgesellschaft oder einer anderen Gruppe als vertretbar und von einer dritten sogar als gewollt angesehen werden. Der Gesetzgeber ist hier gut beraten zugunsten gesellschaftlicher Toleranz von einer Überregulierung abzusehen.

Die Verletzung von Normen, also von Regeln, die kraft gesetzlicher oder behördlicher Anordnung befolgt werden müssen, wird hingegen Rechtsfolgen nach sich ziehen, die je nach Art und Bedeutung der Regelverletzung für das friedliche Zusammenleben der Gesellschaft unterschiedlich ausgestaltet sind.

Auch hier wird aber zunächst mit den Mitteln des Zivilrechts, etwa des Schadenersatzes oder des Verwaltungs-(straf-)rechts das Auslangen gefunden werden können. Lediglich die staatliche Reaktion auf für das gesellschaftliche Zusammenleben besonders abträgliches Tun oder Unterlassen bleibt – als *ultima ratio* – dem justiziellen Strafrecht vorbehalten.

So gesehen kann das Strafgesetzbuch samt dem Nebenstrafrecht als Katalog von Verhaltensweisen angesehen werden, die eine Gesellschaft in besonderem Maße ablehnt.

Die Legitimation und den Zweck der Strafe sehen moderne (relative) Straftheorien nicht mehr retrospektiv in der Wiedergutmachung begangenen Unrechts oder Vergeltung, sondern in der Prävention.

Dass der Schutz von vulnerablen Personen gegen gewalttätige Angriffe dabei ein zentrales Anliegen ist, mag uns selbstverständlich erscheinen, denn es ist heute unbestritten, dass sich die Reife einer Gesellschaft im Umgang mit ihren Schwächsten zeigt. Ein Blick in die Rechtsgeschichte zeigt aber, dass selbst hoch entwi-

ckelte Rechtskulturen einer solchen Prüfung nicht standhalten. Im römischen Recht etwa galten Sklav:innen nicht als Personen sondern als Sachen. Demzufolge genossen sie auch keinen oder nur marginalen (straf-) rechtlichen Schutz.

Rechtspolitik und besonders Kriminalpolitik kann nie statisch sein. Oft eilt sie gesellschaftlichen Entwicklungen nach, manchmal gibt sie den Weg vor. Der berühmte österreichische Strafrechtslehrer *Franz v. Liszt* (1851–1919) tat den bekannten Ausspruch: „Die beste Kriminalpolitik liegt in einer guten Sozialpolitik.“ Damit erkannte er die Hauptursache von Kriminalität in der bitteren Armut großer Bevölkerungsgruppen, die ihnen auch keinen Zugang zu Bildung ermöglichte. Kriminalpolitik ist also nicht nur „*work in progress*“, sondern auch ressortübergreifend und interdisziplinär.

Der große Reformier *Christian Broda* sah nach der legislativen Erledigung der „großen Strafrechtsreform“ von 1974 – die endlich ein zeitgemäßes Strafrecht brachte – die Arbeit nicht als getan an, sondern fasste „die Beschlüsse der Volksvertretung als Herausforderung zum weiteren und noch intensiveren Nachdenken über die vielen und schwierigen Probleme der Beziehungen der Menschen zueinander auf, so wie sie sich auch im Strafrechtsbereich widerspiegeln, und der Beziehungen zwischen Mensch und Gesellschaft. Und diese Herausforderung heißt, so scheint es mir, immer von neuem nachzudenken über den eigenen Standort und den eigenen Standpunkt, sich kritisch über die Berechtigung dieses Standpunktes zu prüfen.“⁵

Der Schutz von Tieren vor roher Misshandlung, Zufügung unnötiger Qualen und wenn auch nur fahrlässiger Aussetzung in einen qualvollen Zustand durch längere Zeit im Zusammenhang mit der Beförderung einer größeren Zahl von Tieren hatte bereits mit der „Kleinen Strafrechtsreform“⁶ von 1971 – spät aber doch – Eingang in das gerichtliche Strafrecht gefunden.⁷ Zwar waren nur gröbste Verletzungen des Tierwohles und der Humanität inkriminiert, immerhin gab es nun aber eine bundeseinheitliche Norm anstelle bislang ausschließlich in den Tierschutzgesetzen der Länder verstreuter Schutzvorschriften. Die Strafobergrenze von einem Jahr Freiheitsstrafe ordnete die Aburteilung damals den Gerichtshöfen erster Instanz⁸ zu. Erst mit einer generellen Zuständigkeitserweiterung zugunsten der Bezirksgerichte⁹ im Jahr 1993 wanderte die sachliche Zuständigkeit zu diesen.

Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2002¹⁰ wurden weitere Begehungsformen geschaffen, nämlich die Aussetzung eines Tieres, das in der Freiheit zu leben unfähig ist, das Aufeinanderhetzen von Tieren mit dem Vorsatz, dass ein Tier Qualen erleidet und die mutwillige Tötung eines Wirbeltieres. Die Reform blieb unvollständig, weil verabsäumt wurde, die lediglich den Tiertransport betreffende (Fahrlässigkeits-) Bestimmung des Abs 2 auf Tierhaltungsvarianten, wie etwa Käfig- und Qualanbindehaltung, zu erweitern.¹¹ Die Regierungsvorlage¹² ging davon aus, dass der geltende § 222 StGB hinsichtlich der (bedürfnis-

⁵ BMJ, Dokumentation zum Strafgesetzbuch (1974) III-IV [Zum Geleit].

⁶ BGBl 1971/273.

⁷ § 524 StG. Diese Bestimmung wurde ohne inhaltliche Änderungen als § 222 StGB in das neue Recht übernommen.

⁸ Also den Landesgerichten und den damals außerhalb der Landeshauptstädte bestehenden Kreisgerichten.

⁹ Mit dem Strafprozessänderungsgesetz 1993 (BGBl 1993/526) wurde die sachliche Zuständigkeit der Bezirksgerichte generell auf die Aburteilung von Vergehen, für die nur eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe, deren Höchstmaß ein Jahr nicht übersteigt, erweitert. Darunter fiel auch die Tierquälerei (§ 222 StGB).

¹⁰ BGBl I 2002/134.

¹¹ Siehe auch Philipp in Höpfel/Ratz, WK2 StGB § 222 Rz 3 (Stand 1.5.2016, rdb.at).

¹² ErläutRV 1166 BlgNR 21. GP 34.

widrigen) Tierhaltung schlechthin, also über das hinaus, was jetzt schon Tierquälerei ist, keine Basis für eine bloße Modifizierung bzw Ergänzung biete, sondern dass es hier einer vollkommenen Neuschöpfung, die überdies sowohl des Sachverständes als auch des Konsenses „anderer Betroffener“ der Bundesregierung¹³, letztlich aber auch der zuständigen Stellen der Länder, bedürfe. Eine allfällige neue Grenzziehung zwischen dem Verwaltungsstrafrecht und dem gerichtlichen Strafrecht müsse daher allfälligen späteren Reformüberlegungen vorbehalten bleiben. Dass es zu einer solchen Reform in den seither vergangenen zwei Jahrzehnten nicht gekommen ist, ist bekannt. Immerhin wurde aber der in Bezug auf die Beförderung von Tieren verwendete Begriff „eine große Zahl von Tieren“ (nach der Judikatur rund zehn¹⁴) aufgrund eines Entschließungsantrages durch die Wendung „mehrerer Tiere“ ersetzt, sodass § 222 Abs 2 StGB nun auf den Transport von (mehr als)¹⁵ zwei Tieren abstellt. Zu einem gänzlichen Verzicht auf eine Mehrzahl von Tieren sah man sich nicht veranlasst, weil es sich (gemeint: auch) um ein Fahrlässigkeitsdelikt handle und das Abstellen auf eine Mehrzahl von Tieren gewährleisten solle, dass der Tatbestand tatsächlich nur jene rücksichts- und gefühllosen Tierhalter oder Transportunternehmer erfasse, die der Gesetzgeber seinerzeit im Auge hatte. An dieser Stelle dürfe auch darauf hingewirkt werden, dass Ausweitungen der gerichtlichen Strafbarkeit nicht nur für sich genommen rechtspolitisch überlegt sein wollen, sondern auch praktische Auswirkungen nach sich ziehen. Im vorliegenden Zusammenhang wäre dies insbesondere eine gewisse Aufwandsverlagerung von den Verwaltungsbehörden zu den Gerichten, die wohl auch nicht größer ausfallen sollte als rechtspolitisch unbedingt notwendig.¹⁶

Diese Argumentation überzeugt bereits deshalb nicht, weil sie unbeachtet lässt, dass das gerichtliche Strafrecht Maßnahmen zulässt, die dem Verwaltungsstrafrecht fremd sind. Eine intervenierende Diversion, etwa in Form der vorläufigen Verfahrenseinstellung auf Probe unter der Voraussetzung, dass sich der Beschuldigte einem Antigewalttraining unterzieht, hat sich bei der Bekämpfung beginnender Gewaltkriminalität als Alternative zur Anklage ausgesprochen bewährt, weil damit ein hohes Maß an Deliktsverdeutlichung und Auseinandersetzung mit der Tat verbunden ist, für die im „klassischen“ Strafverfahren kaum Zeit bleibt. Der Verein NeuStart hat dazu Programme¹⁷ entwickelt, die in schwereren Fällen auch Gegenstand einer Weisung bei Verurteilungen zu (teil-)bedingten Strafen oder bedingten Entlassungen sein können.

Das Strafrechtsänderungsgesetz 2015¹⁸ brachte insgesamt keine inhaltlichen Fortschritte, immerhin wurde aber die Strafobergrenze des § 222 StGB generell auf zwei Jahre angehoben. Das ist aber in zweifacher Hinsicht wertvoll: Einerseits gewinnt die Tierquälerei im Sinne des eingangs erwähnten Kataloges gesellschaftlich nicht gewollten Verhaltens an Gewicht, andererseits bewirkt die höhere Strafdrohung wieder die sachliche Zuständigkeit der Landesgerichte und lässt besondere Ermittlungsmaßnahmen, wie etwa eine technisch unterstützte oder grenzüberschreitende Observation zur Aufklärung solcher Taten, zu.

Die Gesetzesmaterialien führen dazu aus: „Seit dem Inkrafttreten des StGB 1975 hat sich auch die Wertehaltung der Gesellschaft Tieren gegenüber wesentlich verändert. Tierschutz stellt nunmehr ein anerkanntes öffentliches Interesse dar, was intensive Bemühungen in diesem Bereich, wie beispielsweise die Schaf-

¹³ Für den Bereich der Bundesregierung werden die Bundesministerien für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sowie für Arbeit und Wirtschaft genannt.

¹⁴ vgl RIS-Justiz RS0066542 [T5].

¹⁵ Ob bereits zwei Tiere ausreichen, ist mangels klarer Vorgabe des Gesetzgebers strittig; vgl dazu Philipp in Höpfel/Ratz, WK2 StGB § 222 Rz 73.

¹⁶ ErläutRV 1166 BlgNR 21. GP 33-34.

¹⁷ Zu erwähnen ist insbesondere das Programm „Dialog statt Hass“ zur Deliktsverdeutlichung bei verbaler Gewalt („Hasspostings“).

¹⁸ BGBl I 2015/112.

fung des Bundes-Tierschutzgesetzes, zeigen. Im Hinblick auf diese Entwicklung erscheint eine Anhebung der Strafdrohung für die Tierquälerei sachgerecht. [...] Vor dem Hintergrund, dass im Begutachtungsverfahren teils schon die vorgeschlagene Erhöhung in Zweifel gezogen wurde, teils aber noch höhere Strafen verlangt wurden, erscheint mit der maßvollen Anhebung auf zwei Jahre eine gut vertretbare Lösung gefunden worden zu sein.“¹⁹

Die Kritik an der Erhöhung der Strafobergrenze fußt durchwegs auf Inkongruenzen mit Körperverletzungsdelikten. So merkt etwa eine Kommentarmeinung an: „Demjenigen, der zwei Hunde in einem abgestellten Auto vergisst, sodass sie durch Hitze eine halbe Stunde einem qualvollen Zustand ausgesetzt sind, kurz darauf aber wieder nicht mehr beeinträchtigt sind, droht doppelt so viel Strafe als jenem, der auf diese Weise fahrlässig ein Kleinkind tötet (§ 80 Abs 1 StGB). Gleiches gilt für einen, der ein Tier (zwar roh, aber ohne Verletzungsfolgen) misshandelt, gegenüber dem, der einen Menschen am Körper misshandelt und dadurch fahrlässig verletzt oder an der Gesundheit schädigt (§ 83 Abs 2 StGB). Dem Argument, deutsches (§ 17) und Schweizer (Art 26) TSchG sähen Strafen von bis zu drei Jahren vor, genüge es zu erwidern, dass diese Rechtsordnungen im Vergleich zum österreichischen StGB auch höhere Strafsätze für strafbare Handlungen gegen die körperliche Integrität von Menschen vorsehen.“²⁰

Wer solche Vergleiche bemüht, sollte im Interesse einer ausgewogenen Betrachtung auch ein Delikt parat haben, das er dem Häuten mehrerer Katzen bei lebendigem Leib gegenüberstellt.²¹ Es geht aber nicht um das Aufwiegen menschlichen Leides mit Tierleid. Der Vergleich zeigt vielmehr die mangelnde Treffsicherheit des § 222 StGB: Fahrlässiges Handeln wird undifferenziert mit brutalen Vorsatztaten, die unter eine einzige Strafdrohung – und damit in der sozialen Ächtung gleich – gestellt. Die Gefährlichkeit des Täters bleibt dabei unberücksichtigt. Gewalt an Tieren ist Gewalt gegenüber Schwächeren, die nicht selten zur Gewalt gegen Menschen wird, wenn das Quälen von Tieren dem Täter nicht mehr die angestrebte Befriedigung verschafft.

Was es braucht, ist eine differenzierte Bestimmung gegen Tierquälerei, die den unterschiedlichen Begehungsformen auch in der Strafdrohung vernünftig Rechnung trägt und damit eine tat- und tätergerechte Reaktion im Einzelfall ermöglicht, die weder als überschießend noch als bagatellisierend wahrgenommen wird.

Abschließend sei noch einmal *Christian Broda*²² zitiert: „Das Strafgesetz soll vernünftig sein. Wir wollen alle Erkenntnisse ausschöpfen, die uns der Stand der wissenschaftlichen Forschung unserer Zeit an die Hand gibt. Das Strafgesetz soll menschlich sein, weil Menschlichkeit unteilbar ist. Unser Strafgesetz soll wirksam sein, weil wir fest daran glauben, dass nur das wirksam ist, was vernünftig ist und was menschlich ist.“

¹⁹ ErläutRV 689 BlgNR 25. GP 39.

²⁰ Phillip in WK2 StGB § 222 Rz 10.

²¹ Ein solcher Täter könnte nach der durch das Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetz 2022 (BGBl I 2022/223) neu geschaffenen Rechtslage nur dann in einem forensisch-therapeutischen Zentrum nach § 21 StGB untergebracht werden, wenn nach seiner Person, seinem Zustand und nach der Art der Tat mit hoher Wahrscheinlichkeit zu befürchten ist, dass er in absehbarer Zukunft eine auf Leib und Leben gerichtete mit mehr als zwei Jahren bedrohte Handlung oder ein mit mehr als einem Jahr Freiheitsstrafe bedrohtes Sexualdelikt begehen werde. Liegt „nur“ die Befürchtung vor, er werde weiter Tiere quälen, wäre im Falle der Zurechnungsunfähigkeit des Betroffenen das Verfahren einzustellen.

²² BMJ, Dokumentation IV.

Umfassende Gewaltprävention – ein systemischer Ansatz?

Michaela Gosch, Verein Frauenhäuser Steiermark

Der Zusammenhang zwischen Tierquälerei und häuslicher Gewalt ist vielleicht nicht auf den ersten Blick ersichtlich. Wenn man sich allerdings näher mit der Thematik beschäftigt wird deutlich, dass Gewalt gegen Tiere und Gewalt gegen Menschen bzw. häusliche Gewalt auf unterschiedlichen Ebenen Berührungspunkte aufweisen.

Die Forschung zur Verbindung von Gewalt gegen Tiere und Gewalt gegen Menschen ist ein noch recht junges Forschungsgebiet und hat sich im Laufe der letzten 20 Jahre vor allem im amerikanischen Raum etabliert. In zahlreichen Studien konnte der Zusammenhang zwischen Gewalt an Tieren und Gewalt an Menschen nachgewiesen werden. Tierquälerei und Tiertötung wurden wissenschaftlich als eindeutige Indikatoren für die Gewaltbereitschaft im innerfamiliären Bereich identifiziert (vgl. Mariak, 2019).

Die deutschsprachige Forschung hat diese Erkenntnisse anfangs nur sehr zögerlich übernommen – mittlerweile bildet sich der Zusammenhang aber auch in der deutschsprachigen Fachliteratur und der Praxis ab. So ist zum Beispiel die Frage nach Gewalt gegen Tiere eine Frage die auch in Frauenhäusern häufig verwendeten Risikoeinschätzungs-Tools „Dyrias“, mit dem das Risiko von tödlicher Gewalt gegen aktuelle oder frühere Intimpartnerinnen eingeschätzt wird:

29. Hat der Mann in der Vergangenheit Gewalt gegen Tiere angewendet und / oder absichtlich Dinge beschädigt?		
Ja	Nein	Keine Info
In welcher Situation erfolgte die Gewalt, wie kam es dazu und was hat der Mann genau getan?		
Wenn es zu Gewalt gegen Tiere kam: Erfolgte die Gewalt gegen Tiere im Zusammenhang mit der Beziehung zu der betroffenen Frau?		
Ja	Nein	Keine Info
Dieser Faktor gilt als erfüllt, wenn der Mann in der Vergangenheit jemals Tieren Gewalt zugefügt hat, unabhängig vom Beziehungsstatus zu der aktuell Betroffenen. Auch gilt der Faktor als erfüllt, wenn der Mann in der Vergangenheit Gegenstände, wie beispielsweise Möbel, Türen, ein Auto oder auch andere Dinge absichtlich beschädigt hat. Die Erfüllung des Faktors ist unabhängig von der Motivation des Mannes gegeben. Die Gewalt kann beispielsweise situativ, also aus einem Streit oder aus einer akuten Kränkungsituation heraus erfolgt sein oder auch symbolisch oder instrumentell eingesetzt worden sein.		

Abbildung 1 - DYRIAS, Frage 29 (Hoffmann J.)

Im Hinblick auf wirksame Gewaltprävention muss man sich aber vor allem auch den indirekten Zusammenhang genauer anschauen. Dazu ist es notwendig, sich die Hintergründe und Ursachen häuslicher bzw. familiärer Gewalt anzuschauen.

Was ist häusliche Gewalt und welche Formen von Gewalt gibt es?

Es gibt keine einheitliche Definition von Gewalt. Lamnek et al. verwenden in ihrem Buch „Tatort Familie. Häusliche Gewalt im gesellschaftlichen Kontext“ folgende Definition, der ich mich anschließen möchte: *„Mit familialer oder – sofern sich die Betrachtung auf jene (erwachsenen) Personen beschränkt, die ständig oder zyklisch zusammen leb(t)en – häuslicher Gewalt, sind physische, sexuelle, psychische, verbale und auch gegen Sachen gerichtete Aggressionen gemeint, die nach gesellschaftlichen Vorstellungen jener auf (gegenseitiger) Sorge und Unterstützung ausgerichteten Erwartungshaltung zuwiderlaufen.“* (Schneider 1990 zitiert nach Lamnek et al., 2012)

Im Kontext der Frauenhausarbeit wird mit den im Folgenden aufgezählten Formen familiärer Gewalt gearbeitet:

Physische Gewalt bezeichnet **Angriffe gegen Leib und Leben**, wie z.B. Schlagen, Stoßen, Treten, Würgen, Misshandeln mit Gegenständen, Attacken mit Waffen bis hin zum Mordversuch.

Psychische Gewalt bezeichnet **Handlungen gegen die psychische Stabilität und den Selbstwert eines Menschen**, wie z.B. Drohungen, Nötigungen, Soziale Isolation, Beschimpfungen, Abwertungen, Belästigung und Terror.

Ökonomische Gewalt bezeichnet **Handlungen gegen die wirtschaftliche bzw. finanzielle Selbständigkeit bzw. Unabhängigkeit**, wie z.B. Verbot der Aufnahme der Erwerbstätigkeit, Vorenthaltung von Geld bzw. wird nicht genügend Geld zur Verfügung gestellt, nicht- oder nur unregelmäßig geleistete Unterhaltszahlungen.

Sexualisierte Gewalt bezeichnet **sexualisierte Handlungen, die einem Menschen aufgedrängt oder aufgezwungen werden**, wie z.B. Erzwingen von oder Drängen zu Geschlechtsverkehr oder sexuellen Handlungen, ungewolltes Berühren, Küssen oder auf den Schoß nehmen, sexuelles Belästigen oder Bedrängen, Drängen oder Zwingen zum Anschauen von oder Mitwirken an pornografischen Handlungen in Fotografie, Film oder Internetchat, Zwangsprostitution, Verheiratung minderjähriger Frauen.

Digitale Gewalt bezeichnet **Handlungen, mit denen Menschen mit Hilfe digitaler Medien bedroht oder eingeschüchtert werden**, wie z.B. Einschüchterung und Belästigung durch das Versenden bedrohlicher Nachrichten, Ortung und digitale Überwachung von Personen durch Handy und PC, Ausspionieren und Abfangen von Daten mit und ohne Spyware, Zusendung und Weiterleitung pornografische Bilder ohne die Zustimmung der Empfängerin, Verwenden fremder Identitäten für Einträge in Foren, Chats oder Blogs oder zum Bestellen von Waren oder Dienstleistungen, Weitergabe von privaten digitalen Aufnahmen in sozialen Netzwerken oder auf pornografischen Seiten ohne Zustimmung der Betroffenen.

In den meisten Fällen überschneiden sich die unterschiedlichen Formen von Gewalt.

Um wirksame Ansätze zur Gewaltprävention zu finden, ist es wichtig, die Entstehung von Gewalt zu verstehen bzw. die unterschiedlichen Faktoren, die an der Entstehung beteiligt sind, näher zu betrachten. Warum manche Menschen oder Gruppen von Menschen häufiger zu gewalttätigen Handlungen neigen, kann nie auf einen einzelnen Faktor zurückgeführt werden. In ihrem Bericht „Gewalt und Gesundheit“ der 2002 erschienen ist, orientiert sich die WHO an einem ökosystemischen Modell, das die Entstehung von Gewalt als Zusammenwirken von vier unterschiedlichen Ebenen beschreibt:

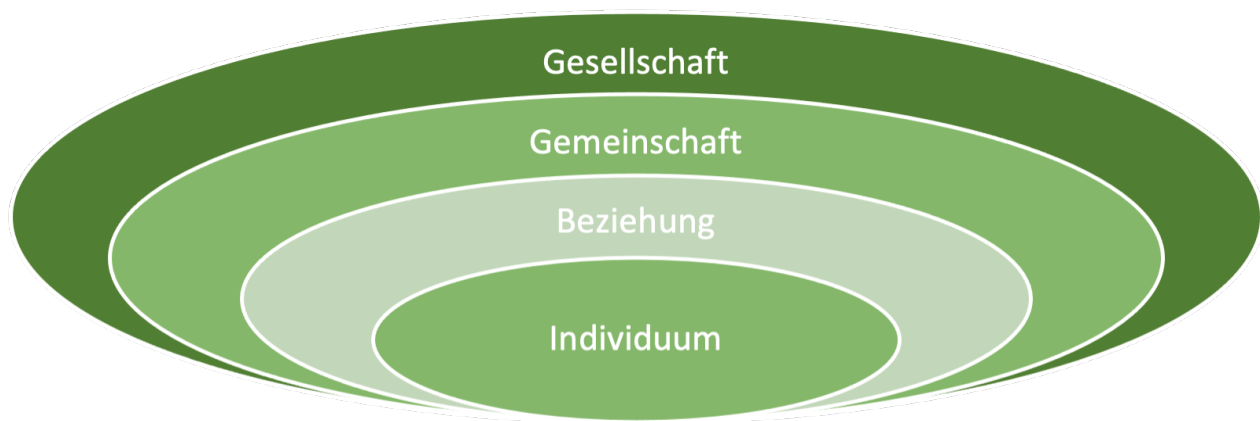


Abbildung 2 - Ökosystemisches Modell zur Entstehung von Gewalt.

Dieses Modell eignet sich auch, um die Entstehung von häuslicher Gewalt besser zu verstehen, denn die unterschiedlichen Ebenen beinhalten Faktoren die die Entstehung von Gewalt erhöhen oder auch verringern können.

Die **individuelle Ebene** beschreibt persönliche, biologische und entwicklungsbedingte Faktoren, wie z.B. Stressregulationsfähigkeit, eigene Gewalt- bzw. Missbrauchserfahrungen, antisoziales Verhalten, Alkohol- und Drogenkonsum.

Die **Beziehungsebene** beschreibt die Beziehungs- und Interaktionsmuster von Paaren, wie z.B. Kommunikationsfähigkeit, Umgang mit Konflikten, Machtverteilung innerhalb der Beziehung, Eifersuchtsverhalten.

Auf der **Ebene der Gemeinschaft** werden die Bezugssysteme, in welche Individuen und Paare eingebunden sind, näher betrachtet, wie z.B. Familie, Nachbarschaft, Freundeskreis oder Arbeitsplatz. Relevant sind dabei Faktoren wie soziale Isolation oder soziale Unterstützung, gewalt-bejahende oder tolerierende Einstellung, Armut bzw. Gewalt in der Nachbarschaft.

Als vierte Ebene, wird die **Rolle der Gesellschaft** bei der Entstehung von Gewalt näher betrachtet. Dabei geht es um Faktoren, die dazu beitragen ein gewaltförderndes oder gewaltverhinderndes Umfeld zu schaffen, wie z.B. starre Rollenbilder, rechtliche Verankerung von Gleichstellung, Akzeptanz von Gewalt als Mittel zur Konfliktlösung, Manifestation in Politik und Medien.

Wissenschaftliche Studien belegen, dass Kinder, die in einer von Gewalt betroffenen Familie aufwachsen, unabhängig davon ob sie von direkter oder von indirekter Gewalt betroffen waren, ein höheres Risiko erwerben, später selbst Gewalt auszuüben oder Opfer von Gewalt zu werden. Die Entstehung von Gewalt unterliegt aber keineswegs einem Automatismus. Da ein direkter Zusammenhang zwischen Ursache und Wirkung auf Grund der Komplexität der Thematik nicht nachweisbar ist, fokussiert die Forschung auf die Ermittlung von Risiko- bzw. Schutzfaktoren, bzw. das Zusammenspiel der unterschiedlichen Faktoren.

Ziel muss es daher sein, Gewaltpräventionsprogramme zu entwickeln, die die Risikofaktoren minimieren und Schutzfaktoren im Sinne der Resilienz aktivieren. Solche Programme müssen allerdings alle oben beschriebenen Ebenen umfassen.

G.i.F. Gewaltprävention im Familiensystem – Ein Projekt der Steirischen Frauenhäuser.

Das Projekt G.i.F. wird seit 2019 in Kooperation mit dem Verein für Männer und Geschlechterthemen, dem Verein NEUSTART und seit 2022 mit dem Kinderschutzzentrum Rettet das Kind durchgeführt. G.i.F. ist ein Projekt, das einen systemischen, gewaltpräventiven Ansatz verfolgt und alle Teile des von Gewalt betroffenen Familiensystems (Opfer – Täter:innen – Kinder – Umfeld) miteinbezieht und den Ansatz der opferschutzorientierten Täter:innenarbeit inkludiert.

Ausgangslage – Warum haben wir das Projekt initiiert?

Die hausinterne Wirkungsstatistik der Steirischen Frauenhäuser zeigt, dass ein Ansatz, der allein mit den Opfern von häuslicher Gewalt arbeitet, zu kurz greift:

- Rund 30% der Klientinnen kehren zum Gefährder zurück.
- 20% der Klientinnen kommen öfter als einmal in ein Frauenhaus – ein Teil davon wegen unterschiedlicher Gefährder.
- Unterschiedliche Klientinnen kommen wegen des gleichen Gefährders in ein Frauenhaus.
- Töchter ehemaliger Klientinnen suchen Schutz in einem Frauenhaus.

Allein aus diesen Daten wird ersichtlich, dass die Arbeit im gesamten Familiensystem notwendig, ist, um nachhaltige Veränderung zu erreichen.

Geht man eine Ebene tiefer und betrachtet die individuelle Fallarbeit, zeigt sich auch anhand des Gewaltkreislaufs, dass die Gewaltdynamiken, die im Rahmen von häuslicher Gewalt zum Tragen kommen, alle Teile des betroffenen Familiensystems erfassen.

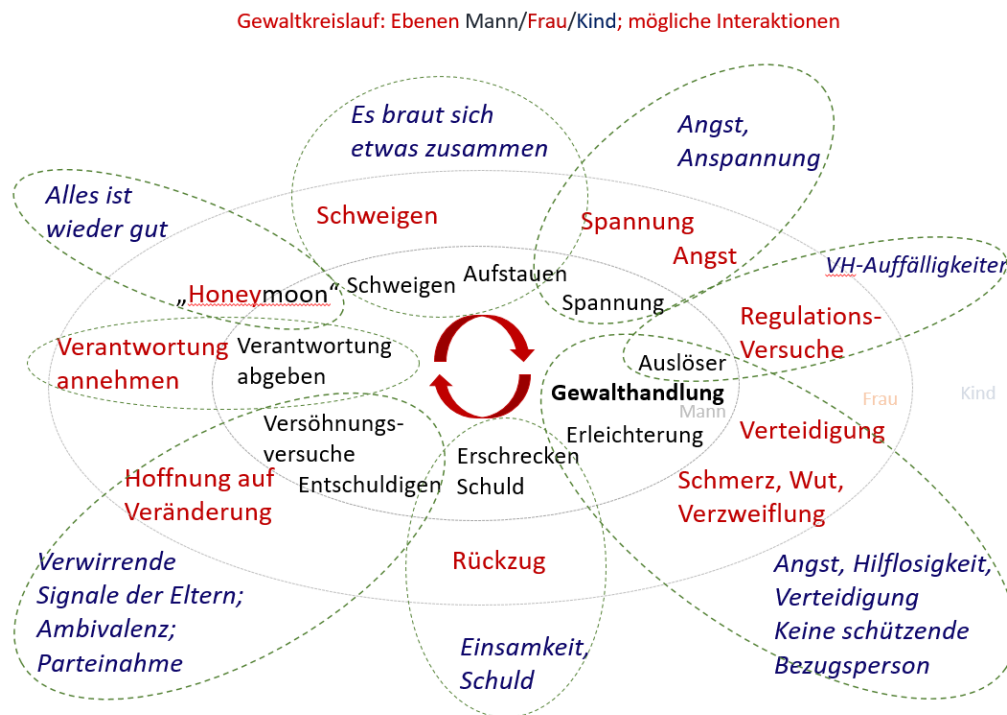


Abbildung 3 – Gewaltkreislauf (Scambor C. und Gosch M.)

Erst durch das Zusammenspiel der unterschiedlichen Ebenen kann die Situation in der Gesamtheit erfasst werden und so gewaltpräventive Strategien entwickelt werden.

Das Projekt G.i.F. setzt genau dabei an. Es umfasst einerseits die Einzelarbeit mit den von Gewalt betroffenen Frauen, den (mit)betroffenen Kindern und den Gefährder:innen und bietet andererseits Instrumente und Maßnahmen um die unterschiedlichen Ebenen zusammenzuführen. Der Fokus des Projektes liegt dabei auf Gewaltfreiheit und Schutz des Kindeswohls.

Die Zielgruppe sind sowohl Klientinnen der Steirischen Frauenhäuser, deren Kinder und die Gefährder:innen als auch Frauen, die von familiärer Gewalt betroffen sind und von einer anderen Institution bzw. Organisation in das Projekt vermittelt werden. Voraussetzung für die Teilnahme ist eine vorangegangene Risikoeinschätzung. Je nach Gefährdungslage, können unterschiedliche Maßnahmen des Projektes genutzt werden.

Neben der Einzelarbeit sind das unter anderem:

- Begleitete Gespräche im Paar- bzw. Familiensetting. Dabei wird jeder Teil des Familiensystems (Opfer, Gefährder:innen, Kinder) von eine:r professionellen Berater:in begleitet.
- Monitoring – dabei findet die Zusammenführung der einzelnen Ebenen ausschließlich auf der Ebene der jeweilig fachlich zuständigen Betreuer:innen statt.
- Gewaltpräventionsgruppe für Frauen, die die eigenen Gewaltopferanteile reflektieren
- Resilienzarbeit in Gruppen- und Einzelformaten für Kinder.

Von Jänner 2019 bis Mai 2023 wurden im Rahmen der Einzelarbeit insgesamt 282 Klientinnen erreicht, mit 230 Gefährdern wurden täterbezogene Interventionen durchgeführt und 267 Kinder nahmen an den Einzel- und Gruppenangeboten teil. Es fanden 130 begleitete Gespräche mit 65 Paaren statt. 150 Klientinnen haben das Gewaltpräventionstraining besucht.

Aus der Praxis des hier beschriebenen Projektes und anderen Projekten im Gewaltpräventionsbereich wissen wir, dass für umfassende und nachhaltigen Gewaltschutz, der auch die gesellschaftspolitische Ebene berührt und verändert, Konzepte notwendig sind, die alle unterschiedlichen Ebenen betreffen und miteinander vernetzen.

Warum?

„Because the universe is not complete without moon, sun and stars.“
(arabisches Sprichwort)

Der Beitrag von „Tierschutz macht Schule“ zur Gewaltprävention?

Gertraud Findl, Verein „Tierschutz macht Schule“

Der Verein „Tierschutz macht Schule“ wurde am 8. Mai 2006 in Entsprechung von Paragraph 2 des österreichischen Tierschutzgesetzes gegründet. Demnach sind Bund, Länder und Gemeinden verpflichtet, das Verständnis der Öffentlichkeit und insbesondere von Kindern und Jugendlichen für den Tierschutz zu wecken und zu vertiefen.

„Tierschutz macht Schule“ erfüllt diesen wichtigen gesellschaftlichen Auftrag im Sinne des Bundesgesetzes und trägt zur Wissensvermittlung zu Themen rund um den Tierschutz bei.

Für diese Bildungsarbeit im Sinne einer besseren Mensch-Tier-Beziehung hat der Verein ein breites Spektrum an Materialien, Fortbildungen und Kursangeboten entwickelt und ist österreichweit aktiv. „Tierschutz macht Schule“ gilt besonders im deutschsprachigen Raum und auf EU-Ebene als Vorzeigebispiel, wenn es darum geht, den richtigen Umgang mit Tieren im Schulunterricht zu etablieren.

Zusätzliche Bedeutung erhält das Thema Tierschutz und die Arbeit von „Tierschutz macht Schule“ durch den Grundsatzterlass „Umweltbildung für Nachhaltige Entwicklung“ (Erlass vom damaligen Bundesministerium für Bildung und Frauen). Dort wurde 2014 das Thema Tierschutz als Themenbereich im Unterricht verankert.

Mit den Angeboten von „Tierschutz macht Schule“ werden außerdem einige wichtige Entwicklungsziele der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung (17 Sustainable Development Goals, kurz: SDGs) bearbeitet, zu denen sich Österreich im Jahr 2015 gemeinsam mit den anderen Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen entschlossen hat. So entspricht die Bildungsarbeit des Vereins „Tierschutz macht Schule“ u.a. dem SDG-Ziel 4 „Hochwertige Bildung“, da die Wissensvermittlung altersgerecht und gleichberechtigt erfolgt sowie sämtliche Inhalte in Kooperation mit Fachexpertinnen und Fachexperten entwickelt, geprüft und regelmäßig evaluiert werden. Zudem erhalten Pädagoginnen und Pädagogen einen niederschweligen und kostenlosen Zugang zu Unterrichtsmaterialien.

„Wissen ist Tierschutz“

Richtiger Umgang mit Tieren soll wie das Einmaleins zur Schulbildung gehören, denn ganz dem Motto von „Tierschutz macht Schule“ – „Wissen ist Tierschutz“ – folgend, entsteht Tierquälerei oft nicht mit Absicht, sondern aus Unwissenheit.

Mit entsprechender Bildungsarbeit kann daher viel zur Verbesserung der Lebenssituation von Tieren beigetragen werden und so verfolgt „Tierschutz macht Schule“ ein Bildungskonzept, bei dem vor allem

Kenntnisse über das Verhalten und die Bedürfnisse von Heimtieren, Nutztieren, Wildtieren und Versuchstieren vermittelt werden und Respekt und Toleranz gegenüber den Tieren gefördert wird.

Besonders wichtig ist dem Verein dabei eine sachliche Auseinandersetzung mit allen Aspekten des Tierschutzes, die frei von weltanschaulichen, religiösen oder partei- bzw. sozialpolitischen Einflüssen ist. Laut „Tierschutz macht Schule“ darf Bildungsarbeit kritisch sein, muss allerdings auf aktuellen sowie wissenschaftlich fundierten Informationen und Erkenntnissen beruhen. Der Verein verzichtet gänzlich auf Radikalstandpunkte, Katastrophenpädagogik und Belehrungen.

„Tierschutz macht Schule“ versucht vielmehr Kinder und Jugendliche für Tiere und das Thema Tierschutz zu begeistern – denn Wissensvermittlung und besonders Wissensaneignung dürfen auch Spaß machen. Der Verein setzt dabei auf Texte in einer altersgerechten Sprache, humorvolle Illustrationen, anschauliche Beispiele und spannende Arbeitsaufgaben.

Der Verein ist darüber hinaus bemüht, Tierschutzwissen für alle Kinder zugänglich zu machen. Vor diesem Hintergrund wurden zum Beispiel ein Unterrichtsheft für den sprachsensiblen Unterricht („Sprechen wir mit dem WELL-KA-HU-KA-MEERPLOPP über Tierschutz“) und spezielle Trainingshefte („Pet Buddy-Trainingsheft, Trainingsheft Krabbeltiere etc.) für die Primarstufe entwickelt. Damit finden selbst Kinder, die am Beginn des Deutschlernens stehen, oder Kinder mit Erstsprache Deutsch, die ihre sprachlichen Fähigkeiten (Textverständnis, Lesen, Schreiben, Sprechen) erst festigen müssen, einen leichten Einstieg in das Thema Tierschutz.

Kinder und Jugendliche sollen ermutigt werden, das erlangte Tierschutzwissen im Alltag einzusetzen, um ihre Mündigkeit und das Demokratieverständnis zu stärken und in weiterer Folge verantwortlich handeln zu können. Es ist wichtig zu erkennen, was man im Rahmen seiner Möglichkeiten machen und ändern kann (oder auch annehmen, dass Hindernisse auftreten und dadurch vielleicht auch keine Veränderung erreichbar ist). Diese Einsichten fördern zugleich das Selbstbewusstsein.

Als Beispiele aus der Vereinsarbeit können hier etwa die „Kinder-Tierschutzkonferenz“ oder das Heft „Tierprofi – Ethik“ genannt werden. Im Rahmen der „Kinder-Tierschutzkonferenz“, welche 2023 bereits das vierte Mal in der Steiermark und das erste Mal in Wien durchgeführt werden konnte, machen sich Kinder für Tierschutzthemen, die ihnen am Herzen liegen, stark und diskutieren ihre Positionen und Ideen mit Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern aus Politik, Verwaltung und Praxis. „Tierprofi – Ethik“ behandelt ethische Fragen (Warum haben Menschen so unterschiedliche Meinungen über Tiere? Was steckt dahinter? Wie können wir unsere Einstellung zu Tieren reflektieren? Wie ist es möglich, mit Menschen zu diskutieren, die ganz anderer Meinung sind?) und unterstützt beim Prozess des Nachdenkens und Reflektierens, der wertschätzenden Kommunikation bzw. Diskussion in Bezug auf unterschiedliche Einstellungen und der Umsetzung im Alltag.

Auch in den Erwachsenenbroschüren von „Tierschutz macht Schule“ wird klar vermittelt: Als Tierhalterinnen und Tierhalter, als Konsumentinnen und Konsumenten tragen wir Verantwortung. Ethologisches Wissen wird durch ethische Überlegungen ergänzt.

Tierschutzbildung als Präventionsmaßnahme?

Tiere spielen im sozialen Leben des Kindes eine überaus bedeutende Rolle. Tiere können wichtige Partner und Gefährten und damit einflussreich für die Entwicklung und das Aufwachsen von Kindern sein. Es gibt hierzu bereits zahlreiche Studien und wissenschaftliche Untersuchungen, unter anderem eine Studie von Univ.-Prof. Dr. Giselher Guttman und Dr.ⁱⁿ Michaela Zemanek vom Psychologischen Institut der Universität Wien. Demnach bewirken die Tiere in der Persönlichkeitsbildung eines Kindes, dass Fähigkeiten wie Rücksichtnahme, Verantwortungsgefühl und Kontaktfreudigkeit besser und rascher entwickelt werden. Übrigens ein Effekt, der sich verstärkt, wenn die Kinder schon als Säuglinge Kontakt mit Tieren haben.

Über Tiere kann eine Verbindung zur Umwelt hergestellt werden. So können zum Beispiel für Stadtkinder Heimtiere ein lebendiger Naturbezug sein, da sie Verhaltensweisen und Bedürfnisse haben, die an ihre wilden Vorfahren erinnern. Anhand der Bedürfnisse von Tieren können Kinder auch ökologische Zusammenhänge begreifen und es kann ihnen der Begriff Artenvielfalt dargelegt werden.

Durch den persönlichen Umgang mit Heimtieren und eine entsprechende Wissensvermittlung lernen Kinder das Verhalten der Tiere sowie deren nonverbale Signale richtig einzuschätzen und zu respektieren. Sie erwerben so bereits frühzeitig die Fähigkeit, potenziell gefährliche Situationen mit Tieren zu vermeiden. Auch die Kenntnisse der tierischen Körpersprache – man denke hier nur an deren Bedeutung bei der Begegnung mit Hunden oder Weidetieren – können deutlich erhöht werden. Genau an dieser Stelle aktiver Prävention ist die Arbeit von „Tierschutz macht Schule“ angesiedelt, mit deren Hilfe potentiellen Risikosituationen vorgebeugt werden kann und Unfälle vermieden werden können.

Abschließend soll noch einmal betont werden, dass es für ein gutes Zusammenleben und Miteinander von Mensch und Tier Respekt, Toleranz und entsprechendes Wissen braucht, das die Bedürfnisse der Tiere klar vermittelt und eine tiergerechte Haltung ermöglicht. Mit Tierschutzbildung bereits für Kinder und Jugendliche kann notwendiges Wissen zielgerichtet weitergegeben werden, um Tierleid und damit verbundene Folgekosten für die öffentliche Hand nicht nur präventiv, sondern auch nachhaltig zu verhindern. Tierschutzbildung kann somit auch als gewaltpräventive Maßnahme bei Kindern und Jugendlichen gesehen werden.

Notizen

Notizen

